



Betriebsordnung Ellert (Altdeponie, Anlagen, Umschlagplätze, Zwischenlager, Wertstoffzentrum und Nachrotte)

Inhaltsverzeichnis	1
1 Grundsätzliche Bestimmungen	2
1.1 Geltungsbereich	2
1.2 Aufsicht	2
1.3 Verbote	2
1.4 Haftung	2
1.5 Verhalten im Gefahrenfall / Erste Hilfe	3
1.6 Sonstiges	3
2 Anlieferung und Umschlag	3
2.1 Verkehrsregelungen	3
2.2 Fahrgeschwindigkeiten	3
2.3 Zustand der Anlieferer-Fahrzeuge	4
2.4 Abladen	4
3 Annahmebedingungen	4
3.1 Ausschluss von der Annahme	4
3.2 Nachweise	4
3.3 Asbestzement und Dämmmaterialien	4
3.4 Bioabfälle bei Selbstanlieferung	5
3.5 Problemstoffe	5
3.6 Abfallkontrolle	5
4 Gebühren bei Selbstanlieferung in Kleinmengen	5
4.1 Eingruppierung	5
4.2 Zahlungsweise für Gebühren	5
4.3 Zahlungsverzug bei Gebühren	6
4.4 Einwände bei Gebühren	6
5 Privatrechtliche Entgelte	6
5.1 Festlegung der Entgelte	6
5.2 Zahlungsweise für Entgelte	6
5.3 Zahlungsverzug bei Entgelten	7
6 Inkrafttreten	7

1 GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

1.1 GELTUNGSBEREICH

Diese Betriebsordnung gilt für alle Personen die sich auf der Altdeponie, den Anlagen, Umschlagplätzen, Zwischenlagern, dem Wertstoffzentrum und der Nachrotte aufhalten. Sie ergänzt, die jeweils gültige Abfallwirtschaftssatzung des Ostalbkreises und enthält insbesondere die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit. Mit dem Betreten des Geländes wird diese Betriebsordnung anerkannt.

Zum Geltungsbereich zählt: Das eingezäunte Gelände, sowie alle Zufahrten, Fahrbahnen, Plätze und Grundstücke, die mit der Altdeponie, den Anlagen, Umschlagplätzen, Zwischenlagern, dem Wertstoffzentrum und der Nachrotte zusammenhängen; insbesondere die Zufahrt zum Gelände von der Bundesstraße B 29.

1.2 AUFSICHT

Den Anordnungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Mit Beanstandungen jeglicher Art können sich die Benutzer an die Betriebsleitung wenden. Die Betriebsordnung kann an der Waage eingesehen werden und wird auf Wunsch ausgehändigt.

1.3 VERBOTE

Für Unbefugte, die weder das Dienstleistungsangebot in Anspruch nehmen, noch sonstige Aufgaben wahrnehmen, ist das Betreten des Geländes verboten.

Auf dem gesamten Gelände ist das Rauchen verboten, ebenso das Verbrennen von Gegenständen. Abfälle und Wertstoffe dürfen weder aufgesammelt noch ausgelesen werden. Sie gehen in das Eigentum der GOA über. Ein Abtransport ist daher nur mit Zustimmung der GOA zulässig. Den aufgestellten Hinweisschildern ist Folge zu leisten.

Im nahen Umfeld von Gasaustrittsstellen oder den Gaserfassungseinrichtungen ist mit Explosions- oder Vergiftungsgefahr zu rechnen. Deshalb ist der Aufenthalt für Unbefugte dort verboten.

Das Abstellen von betriebsfremden Fahrzeugen und Geräten ist auf dem gesamten Gelände verboten. Liegen gebliebene Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Vorrichtungen angehängt und abgeschleppt werden. Das Schieben an den Fahrzeugaufbauten ist nicht gestattet.

1.4 HAFTUNG

Die Verkehrssicherungspflicht auf den Verkehrswegen innerhalb des umzäunten Geländes obliegt der GOA. Die GOA haftet dabei gegenüber den Benutzern für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die GOA haftet nicht für Kosten die durch Wartezeiten an der Waage, eingeschränkte Verfügbarkeit der Anlagen, Umschlagplätze, Zwischenlager, Nachrotte und des Wertstoffzentrums und / oder Zurückweisung von Abfällen entstehen. Die GOA ist nicht verpflichtet,

nach verloren gegangenen Gegenständen zu suchen. Eventuelle Schadenersatzansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

Bei unbefugtem Betreten des Geländes haftet die GOA nicht für Unfälle oder sonstige Schadensfälle. Für alle Schäden, die durch vertragswidrige Anlieferung von Abfallstoffen entstehen, haftet der jeweilige Anlieferer. Der Anlieferer haftet auch für Schäden, die er während der Benutzung der Anlagen, Umschlagplätze, Zwischenlager, des Wertstoffzentrums und der Nachrotte verursacht. Die Haftung gilt auch für Schäden, die am Eigentum anderer Benutzer verursacht werden. Dies gilt entsprechend bei Personenschäden.

Die Anlieferer haften selbst für alle mitgebrachten Gegenstände, einschließlich des Lieferfahrzeugs.

1.5 VERHALTEN IM GEFAHRENFALL / ERSTE HILFE

Auffällige Vorgänge (z. B: Feuer, Unfälle....) sind sofort den GOA-Mitarbeitern zu melden. Gegebenenfalls sind die Alarmpläne zu beachten.

1.6 SONSTIGES

Die ausgehängten Betriebsanweisungen und sonstigen Hinweise sind zu beachten.

2 ANLIEFERUNG UND UMSCHLAG

2.1 VERKEHRSREGELUNGEN

Innerhalb des gesamten Geländes gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Handzeichen GOA-Mitarbeitern haben Vorrang. Beschilderte Gefahrenzonen sind zu beachten.

Die Verkehrswege dienen ausschließlich dem internen Betrieb. Das Befahren des Geländes hinter dem Wiegehaus bzw. dem Wertstoffzentrum ist nur nach vorheriger Anmeldung und erteilter Erlaubnis gestattet.

Beim Wiegevorgang ist der Motor abzustellen.

Jeder Fahrer hat sich speziell beim Rückwärtsfahren davon zu überzeugen, dass dies gefahrlos möglich ist, insbesondere keine Personen gefährdet werden. Erforderlichenfalls hat er sich eines Einweisers zu bedienen. Es gelten die gültigen Unfallverhütungsvorschriften.

2.2 FAHRGESCHWINDIGKEITEN

Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt auf asphaltierten Fahrbahnen 20 km/h, auf unbefestigtem Gelände 10 km/h. Davon abweichende Geschwindigkeitsbegrenzungen werden durch Verkehrszeichen geregelt.

2.3 ZUSTAND DER ANLIEFERER-FAHRZEUGE

Die Benutzer müssen ihre Fahrzeuge mit Abgas- und Lärmschutzeinrichtungen ausstatten, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Anlieferer-Fahrzeuge müssen so beladen sein, dass keine Abfälle beim Transport herunterfallen können. Behälter mit Hausmüll, Gewerbe- oder Industriemüll, Asche, Straßenkehrriech, Laub, Gartenabfällen und anderen verweharen Bestandteilen müssen verschlossen oder abgedeckt sein. Fahrzeuge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können von den GOA-Mitarbeitern zurückgewiesen werden.

2.4 ABLADEN

1. Die Anlieferer werden von den Mitarbeitern der GOA zur vorgesehenen Entladestelle eingewiesen.
2. Die Anlieferer dürfen Abfälle nur in Gegenwart eines GOA-Mitarbeiters an den dazu vorgesehenen Plätzen abladen.
3. Beim Aufenthalt auf dem Gelände sind Störungen des Betriebsablaufs zu vermeiden.
4. Netze und Planen dürfen erst an den Abladestellen abgenommen werden.
5. Nach dem Abladen ist das Gelände unverzüglich zu verlassen.
6. Beim Öffnen der Transportfahrzeuge haben die Anwesenden so weit zurückzutreten, dass sie durch abstürzendes Schüttgut nicht gefährdet werden.

3 ANNAHMEBEDINGUNGEN

3.1 AUSSCHLUSS VON DER ANNAHME

Auf die in § 5 der Abfallwirtschaftssatzung des Ostalbkreises ausgeschlossenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Bei schlechten Witterungsverhältnissen, die eine ordnungsgemäße Behandlung, Umschlag oder Zwischenlagerung der angelieferten Abfälle nicht erlauben, können Anlieferer zurückgewiesen oder einer anderen Entsorgungsanlage zugewiesen werden.

3.2 NACHWEISE

Die in der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vorgeschriebenen Nachweise sind zu erbringen. Die zuständigen GOA-Mitarbeiter können die Vorlage dieser Nachweise bei der Anlieferung von Abfällen verlangen.

3.3 ASBESTZEMENT UND DÄMMMATERIALIEN

Für Kleinmengen aus privaten Haushalten stehen entsprechende Behältnisse zur Verfügung. Diese sind von den Anlieferern zu nutzen. Für Fragen zum Umgang mit diesen Materialien stehen die GOA-Mitarbeiter zur Verfügung.

3.4 BIOABFÄLLE BEI SELBSTANLIEFERUNG

Gewerbliche Anlieferer können Bioabfälle selbst anliefern, sofern die normale Bioabfallsammlung mit gebührenpflichtigen Bio-Beuteln nicht ausreicht. Die Anlieferung muss im Vorfeld mit der GOA abgestimmt werden. Erst wenn die GOA nach Überprüfung ihr Einverständnis erklärt hat, dürfen diese Bioabfälle angeliefert werden. Anlieferungen ohne Einverständniserklärung können zurückgewiesen werden.

3.5 PROBLEMSTOFFE

Problemstoffe dürfen nur durch das zuständige Fachpersonal angenommen werden. Die Anlieferer dürfen sich aus Sicherheitsgründen nur im Annahmebereich aufhalten. Betriebsfremden Personen ist der Zutritt zu den Lagerräumen und dem Sortierbereich verboten. Die angelieferten Stoffe dürfen von Ihnen nicht selbstständig in die Lagerbehältnisse gegeben werden.

3.6 ABFALLKONTROLLE

Die GOA behält sich vor, die angelieferten Abfälle auf Kosten des Anlieferers auf ihre Zusammensetzung hin zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und die Annahme von Abfällen bis zum Nachweis der Unbedenklichkeit zurückzuweisen. Dieser Unbedenklichkeitsnachweis ist in der Regel durch den Erzeuger oder durch den Anlieferer zu erbringen.

Angelieferte Abfälle, die von der Behandlung, Umschlag oder Zwischenlagerung ausgeschlossen sind, muss der Fahrer unverzüglich vom Gelände entfernen. Die Mitarbeiter der GOA sind berechtigt, ein Fahrzeug zu diesem Zweck zurückzuhalten.

Der Abfallanlieferer haftet für alle Kosten und Aufwendungen, die zur Sicherung der nicht zugelassenen Abfälle erforderlich sind. Hierzu gehören unter anderem die Bestimmungskosten durch Analyseverfahren sowie die gesicherte Verbringung auf eine zugelassene Entsorgungsanlage.

4 GEBÜHREN BEI SELBSTANLIEFERUNG IN KLEINMENGEN

4.1 EINGRUPPIERUNG

Die Benutzungsgebühren für die Selbstanlieferung in Kleinmengen sind in der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Ostalbkreises festgelegt. Das Personal entscheidet über die Eingruppierung des angelieferten Materials an Ort und Stelle.

4.2 ZAHLUNGSWEISE FÜR GEBÜHREN

Die Gebühr für die angelieferten Abfälle muss grundsätzlich vor Verlassen des Geländes am Wiegehaus bezahlt werden, sofern sie im Einzelfall weniger als 50 € beträgt. Es besteht die Möglichkeit der bargeldlosen Bezahlung mittels EC-Karte. Der ausgehändigte Lieferschein gilt als Gebührenbescheid und als Quittung.

Bei Gebühren über 50 € erstellt die GOA im Namen des Landratsamts Ostalbkreis einen Gebührenbescheid. Der Anlieferer erhält am Wiegehaus vorab einen Lieferschein. Bei Vielfachlieferern (z. B. Containerdiensten) können die Gebühren im Einvernehmen mit der GOA einmal wöchentlich durch Gebührenbescheid erhoben werden. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung an die GOA fällig.

In besonderen Einzelfällen kann von der GOA auch die Entrichtung von Gebühren über 50 € in bar am Wiegehaus gefordert werden.

Gebührensschuldner ist grundsätzlich der Anlieferer (§ 27 (2) der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises).

4.3 ZAHLUNGSVERZUG BEI GEBÜHREN

Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge und Mahngebühren durch die GOA im Namen des Landratsamts Ostalbkreis erhoben.

4.4 EINWÄNDE BEI GEBÜHREN

Einwände gegen die Eingruppierung aufgrund der gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Ostalbkreises müssen von den Anlieferern sofort bei Anlieferung gegenüber dem Betriebsleiter oder seinem Vertreter zu Protokoll gegeben werden. Bei später vorgebrachten Einwänden liegt die Beweislast bezüglich der Art und Beschaffenheit des Abfalls beim Anlieferer..

Bei Einwänden im Sinne von Absatz 1 bzw. bei sonstigen Einwänden ist gegen den Gebührenbescheid des Landratsamtes innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Ostalbkreis Widerspruch zu erheben. Der Zahlungspflichtige kann zu diesem Zweck die Abrechnungsunterlagen einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid keine aufschiebende Wirkung für die fristgerechte Zahlung der festgesetzten Gebühr hat.

5 PRIVATRECHTLICHE ENTGELTE

5.1 FESTLEGUNG DER ENTGELTE

Für Abfälle, deren Anlieferung bzw. Abholung nicht in der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Ostalbkreises geregelt ist, legt die GOA die Entgelte fest. Die gültige Richtpreisliste hängt am Waagengebäude aus.

5.2 ZAHLUNGSWEISE FÜR ENTGELTE

Sofern die Entgelte weniger als 50 € betragen, müssen diese grundsätzlich vor Verlassen des Geländes am Wiegehaus bezahlt werden. Es besteht die Möglichkeit der bargeldlosen Bezahlung mittels EC-Karte. Der ausgehändigte Lieferschein gilt als Quittung. Entgelte über 50 € werden durch die GOA in Rechnung gestellt. Der Anlieferer erhält am Wiegehaus vorab einen Lieferschein. In besonderen Fällen kann auch die Entrichtung von Entgelten über 50 € in bar am Wiegehaus gefordert werden. .

5.3 ZAHLUNGSVERZUG BEI ENTGELTEN

Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge und Mahngebühren durch die GOA erhoben.

6 INKRAFTTRETEN

Diese Betriebsordnung tritt am 20.05.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsordnung vom 15.08.2005 außer Kraft.

Schwäbisch Gmünd, Mai 2008

Herbert Roth
Geschäftsführer



Betriebsordnung Reutehau (Deponie, Anlagen, Umschlagplätze, Zwischenlager und Wertstoffzentrum)

INHALTSVERZEICHNIS	1
1 Grundsätzliche Bestimmungen	2
1.1 Geltungsbereich	2
1.2 Aufsicht	2
1.3 Verbote	2
1.4 Haftung	2
1.5 Verhalten im Gefahrenfall / Erste Hilfe	3
1.6 Sonstige Regelungen	3
2 Anlieferung und Umschlag	3
2.1 Verkehrsregelungen	3
2.2 Fahrgeschwindigkeiten	3
2.3 Zustand der Anlieferer-Fahrzeuge	4
2.4 Abladen	4
3 Annahmebedingungen	4
3.1 Ausschluss von der Annahme	4
3.2 Nachweise	4
3.3 Erdaushub und Bauschutt	5
3.4 Asbestzement und Dämmmaterialien	5
3.5 Bioabfälle bei Selbstanlieferung	5
3.6 Problemstoffe	5
3.7 Abfallkontrolle	5
4 Gebühren bei Selbstanlieferung in Kleinmengen	6
4.1 Eingruppierung	6
4.2 Zahlungsweise für Gebühren	6
4.3 Zahlungsverzug bei Gebühren	6
4.4 Einwände bei Gebühren	6
5 Privatrechtliche Entgelte	7
5.1 Festlegung der Entgelte	7
5.2 Zahlungsweise für Entgelte	7
5.3 Zahlungsverzug bei Entgelten	7
6 Inkrafttreten	7

1 GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

1.1 GELTUNGSBEREICH

Diese Betriebsordnung gilt für alle Personen die sich auf der Deponie, den Anlagen, Umschlagplätzen, Zwischenlagern und dem Wertstoffzentrum aufhalten. Sie ergänzt die jeweils gültige Abfallwirtschaftssatzung des Ostalbkreises und enthält insbesondere die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit. Mit dem Betreten des Geländes wird diese Betriebsordnung anerkannt.

Zum Geltungsbereich zählt: Das eingezäunte Gelände, sowie alle Zufahrten, Fahrbahnen, Plätze und Grundstücke, die mit der Deponie, den Anlagen, Umschlagplätzen Zwischenlagern und dem Wertstoffzentrum zusammenhängen; insbesondere die Zufahrt zum Gelände von der Landesstraße K 3318.

1.2 AUFSICHT

Den Anordnungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Mit Beanstandungen jeglicher Art können sich die Benutzer an die Betriebsleitung wenden. Die Betriebsordnung kann an der Waage eingesehen werden und wird auf Wunsch ausgehändigt.

1.3 VERBOTE

Für Unbefugte, die weder das Dienstleistungsangebot in Anspruch nehmen noch sonstige Aufgaben wahrnehmen, ist das Betreten des Geländes verboten.

Auf dem gesamten Gelände ist das Rauchen verboten, ebenso das Verbrennen von Gegenständen. Abfälle und Wertstoffe dürfen weder aufgesammelt noch ausgelesen werden. Sie gehen in das Eigentum der GOA über. Ein Abtransport ist daher nur mit Zustimmung der GOA zulässig. Den aufgestellten Hinweisschildern ist Folge zu leisten.

Im nahen Umfeld von Gasaustrittsstellen oder den Gaserfassungseinrichtungen ist mit Explosions- oder Vergiftungsgefahr zu rechnen. Deshalb ist der Aufenthalt für Unbefugte dort verboten.

Das Abstellen von betriebsfremden Fahrzeugen und Geräten ist auf dem gesamten Gelände verboten. Liegen gebliebene Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Vorrichtungen angehängt und abgeschleppt werden. Das Schieben an den Fahrzeugaufbauten ist nicht gestattet.

1.4 HAFTUNG

Die Verkehrssicherungspflicht auf den Verkehrswegen innerhalb des umzäunten Geländes obliegt der GOA. Die GOA haftet dabei gegenüber den Benutzern für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die GOA haftet nicht für Kosten die durch Wartezeiten an der Waage, eingeschränkte Verfügbarkeit der Deponie, Anlagen, Umschlagplätze, Zwischenlager und des Wertstoffzentrums und /oder Zurückweisung von Abfällen entstehen. Die GOA ist nicht verpflichtet, nach verloren gegangenen Gegenständen zu suchen. Eventuelle Schadensersatzansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

Bei unbefugtem Betreten des Geländes haftet die GOA nicht für Unfälle oder sonstige Schadensfälle. Für alle Schäden, die durch vertragswidrige Anlieferung von Abfallstoffen entstehen, haftet der jeweilige Anlieferer. Der Anlieferer haftet auch für Schäden, die er während der Benutzung der Deponie, Anlagen, Umschlagplätze, Zwischenlager und des Wertstoffzentrums verursacht. Die Haftung gilt auch für Schäden, die am Eigentum anderer Benutzer verursacht werden. Dies gilt entsprechend bei Personenschäden.

Die Anlieferer haften selbst für alle mitgebrachten Gegenstände, einschließlich des Lieferfahrzeugs.

1.5 VERHALTEN IM GEFAHRENFALL / ERSTE HILFE

Auffällige Vorgänge (z. B: Feuer, Unfälle...) sind sofort den GOA-Mitarbeitern zu melden. Gegebenenfalls sind die Alarmpläne zu beachten.

1.6 SONSTIGE REGELUNGEN

Die ausgehängten Betriebsanweisungen und sonstigen Hinweise sind zu beachten.

2 ANLIEFERUNG UND UMSCHLAG

2.1 VERKEHRSREGELUNGEN

Innerhalb des gesamten Geländes gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Handzeichen von GOA-Mitarbeitern haben Vorrang. Beschilderte Gefahrenzonen sind zu beachten.

Die Verkehrswege dienen ausschließlich dem internen Betrieb. Das Befahren des Geländes hinter dem Wiegehaus ist nur nach vorheriger Anmeldung und erteilter Erlaubnis gestattet.

Beim Wiegevorgang ist der Motor abzustellen.

Jeder Fahrer hat sich speziell beim Rückwärtsfahren davon zu überzeugen, dass dies gefahrlos möglich ist, insbesondere keine Personen gefährdet werden. Erforderlichenfalls hat er sich eines Einweisers zu bedienen. Es gelten die gültigen Unfallverhütungsvorschriften.

2.2 FAHRGESCHWINDIGKEITEN

Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt auf asphaltierten Fahrbahnen 20 km/h, auf unbefestigtem Gelände 10 km/h. Davon abweichende Geschwindigkeitsbegrenzungen werden durch Verkehrszeichen geregelt.

2.3 ZUSTAND DER ANLIEFERER-FAHRZEUGE

Die Benutzer müssen ihre Fahrzeuge mit Abgas- und Lärmschutzeinrichtungen ausstatten, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Anlieferer-Fahrzeuge müssen so beladen sein, dass keine Abfälle beim Transport herunterfallen können. Behälter mit Hausmüll, Gewerbe- oder Industriemüll, Asche, Straßenkehrriech, Laub, Gartenabfällen und anderen verwehbaren Bestandteilen müssen verschlossen oder abgedeckt sein. Fahrzeuge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können von den GOA-Mitarbeitern zurückgewiesen werden.

2.4 ABLADEN

1. Die Anlieferer werden von den Mitarbeitern der GOA zur vorgesehenen Entladestelle eingewiesen.
2. Die Anlieferer dürfen Abfälle nur in Gegenwart eines GOA-Mitarbeiters an den dazu vorgesehenen Plätzen abladen.
3. Beim Aufenthalt auf dem Gelände sind Störungen des Betriebsablaufs zu vermeiden.
4. Netze und Planen dürfen erst auf der Deponiefläche, bzw. den sonstigen Abladestellen abgenommen werden.
5. Bei Direktanlieferungen auf die Deponiefläche ist auf einen ausreichenden Abstand zu den Entgasungseinrichtungen (Gasdome, Leitungen, Gräben usw.) zu achten.
6. Nach dem Abladen ist das Gelände unverzüglich zu verlassen.
7. Beim Öffnen der Transportfahrzeuge haben die Anwesenden so weit zurückzutreten, dass sie durch abstürzendes Schüttgut nicht gefährdet werden.

3 ANNAHMEBEDINGUNGEN

3.1 AUSSCHLUSS VON DER ANNAHME

Auf die in § 5 der Abfallwirtschaftssatzung des Ostalbkreises ausgeschlossenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Bei schlechten Witterungsverhältnissen, die einen ordnungsgemäßen Einbau, Behandlung, Umschlag oder Zwischenlagerung der angelieferten Abfälle nicht erlauben, können Anlieferer zurückgewiesen oder einer anderen Entsorgungsanlage zugewiesen werden.

3.2 NACHWEISE

Die in der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vorgeschriebenen Nachweise sind zu erbringen. Die zuständigen GOA-Mitarbeiter können die Vorlage dieser Nachweise bei der Anlieferung von Abfällen verlangen.

3.3 ERDAUSHUB UND BAUSCHUTT

Auf der Deponie ist Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch nur zugelassen, sofern dieser

- für den Betrieb der Deponie benötigt wird oder
- auf Erdaushub- und Bauschuttdeponien wegen seiner Beschaffenheit nicht abgelagert werden kann.

Die Anlieferung ist mit der GOA abzustimmen.

Insbesondere bei kontaminierten Abfällen gilt: Die Anlieferung ist der GOA mit Angabe von Anlieferungstermin und -menge rechtzeitig vorher anzumelden. Unangemeldete Anlieferungen können zurückgewiesen werden. Die Grenzwerte der Deponiekategorie II sind einzuhalten und durch entsprechende Analysen nachzuweisen.

3.4 ASBESTZEMENT UND DÄMMMATERIALIEN

Für Kleinmengen aus privaten Haushalten stehen entsprechende Behältnisse zur Verfügung. Diese sind von den Anlieferern zu nutzen. Für Fragen zum Umgang mit diesen Materialien stehen die GOA-Mitarbeiter zur Verfügung.

Größere Mengen sind von den Anlieferern entsprechend den Vorschriften der TRGS 519 bzw. des LAGA-Merkblatts „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ zu verpacken.

3.5 BIOABFÄLLE BEI SELBSTANLIEFERUNG

Gewerbliche Anlieferer können Bioabfälle selbst anliefern, sofern die normale Bioabfallsammlung mit gebührenpflichtigen Bio-Beuteln nicht ausreicht. Die Anlieferung muss im Vorfeld mit der GOA abgestimmt werden. Erst wenn die GOA nach Überprüfung ihr Einverständnis erklärt hat, dürfen diese Bioabfälle angeliefert werden. Anlieferungen ohne Einverständniserklärung können zurückgewiesen werden.

3.6 PROBLEMSOFFE

Problemstoffe dürfen nur durch das zuständige GOA-Fachpersonal angenommen werden.

3.7 ABFALLKONTROLLE

Die GOA behält sich vor, die angelieferten Abfälle auf Kosten des Anlieferers auf ihre Zusammensetzung hin zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und die Annahme von Abfällen bis zum Nachweis der Unbedenklichkeit zurückzuweisen. Dieser Unbedenklichkeitsnachweis ist in der Regel durch den Erzeuger oder durch den Anlieferer zu erbringen.

Angelieferte Abfälle, die von der Deponierung, Behandlung, Umschlag oder Zwischenlagerung ausgeschlossen sind, muss der Fahrer unverzüglich vom Gelände entfernen. Die Mitarbeiter der GOA sind berechtigt, ein Fahrzeug zu diesem Zweck zurückzuhalten.

Der Abfallanlieferer haftet für alle Kosten und Aufwendungen, die zur Sicherung der nicht zugelassenen Abfälle erforderlich sind. Hierzu gehören unter anderem die Bestimmungskosten durch Analyseverfahren sowie die gesicherte Verbringung auf eine zugelassene Entsorgungsanlage.

4 GEBÜHREN BEI SELBSTANLIEFERUNG IN KLEINMENGEN

4.1 EINGRUPPIERUNG

Die Benutzungsgebühren für die Selbstanlieferung in Kleinmengen sind in der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Ostalbkreises festgelegt. Das Personal entscheidet über die Eingruppierung des angelieferten Materials an Ort und Stelle.

4.2 ZAHLUNGSWEISE FÜR GEBÜHREN

Die Gebühr für die angelieferten Abfälle muss grundsätzlich vor Verlassen des Geländes am Wiegehaus bezahlt werden, sofern sie im Einzelfall weniger als 50 € beträgt. Es besteht die Möglichkeit der bargeldlosen Bezahlung mittels EC-Karte. Der ausgehändigte Lieferschein gilt als Gebührenbescheid und als Quittung.

Bei Gebühren über 50 € erstellt die GOA im Namen des Landratsamts Ostalbkreis einen Gebührenbescheid. Der Anlieferer erhält am Wiegehaus vorab einen Lieferschein. Bei Vielfachlieferern (z. B. Containerdiensten) können die Gebühren im Einvernehmen mit der GOA einmal wöchentlich durch Gebührenbescheid erhoben werden. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung an die GOA fällig.

In besonderen Einzelfällen kann von der GOA auch die Entrichtung von Gebühren über 50 € in bar am Wiegehaus gefordert werden.

Gebührensschuldner ist grundsätzlich der Anlieferer (§ 27 (2) der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises).

4.3 ZAHLUNGSVERZUG BEI GEBÜHREN

Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge und Mahngebühren durch die GOA im Namen des Landratsamts Ostalbkreis erhoben.

4.4 EINWÄNDE BEI GEBÜHREN

Einwände gegen die Eingruppierung aufgrund der gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Ostalbkreises müssen von den Anlieferern sofort bei Anlieferung gegenüber dem Betriebsleiter oder seinem Vertreter zu Protokoll gegeben werden. Bei später vorgebrachten Einwänden liegt die Beweislast bezüglich der Art und Beschaffenheit des Abfalls beim Anlieferer.

Bei Einwänden im Sinne von Absatz 1 bzw. bei sonstigen Einwänden ist gegen den Gebührenbescheid des Landratsamtes innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Ostalbkreis Widerspruch zu erheben. Der Zahlungspflichtige kann zu diesem Zweck die Abrechnungsunterlagen einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid keine aufschiebende Wirkung für die fristgerechte Zahlung der festgesetzten Gebühr hat.

5 PRIVATRECHTLICHE ENTGELTE

5.1 FESTLEGUNG DER ENTGELTE

Für Abfälle, deren Anlieferung bzw. Abholung nicht in der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Ostalbkreises geregelt ist, legt die GOA die Entgelte fest. Die gültige Richtpreisliste hängt am Waagengebäude aus.

5.2 ZAHLUNGSWEISE FÜR ENTGELTE

Sofern die Entgelte weniger als 50 € betragen, müssen diese grundsätzlich vor Verlassen des Geländes am Wiegehaus bezahlt werden. Es besteht die Möglichkeit der bargeldlosen Bezahlung mittels EC-Karte. Der ausgehändigte Lieferschein gilt als Quittung. Entgelte über 50 € werden durch die GOA in Rechnung gestellt. Der Anlieferer erhält am Wiegehaus vorab einen Lieferschein. In besonderen Fällen kann auch die Entrichtung von Entgelten über 50 € in bar am Wiegehaus gefordert werden.

5.3 ZAHLUNGSVERZUG BEI ENTGELTEN

Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge und Mahngebühren durch die GOA erhoben.

6 INKRAFTTRETEN

Diese Betriebsordnung tritt am 20.05.08 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsordnung vom 15.08.2005 außer Kraft.

Schwäbisch Gmünd, Mai 2008

Herbert Roth
Geschäftsführer



Betriebsordnung

Erdaushub- und Bauschuttdeponie Herlikofen

INHALTSVERZEICHNIS	1
1 Grundsätzliche Bestimmungen	2
1.1 Geltungsbereich	2
1.2 Aufsicht	2
1.3 Verbote	2
1.4 Haftung	2
1.5 Verhalten im Gefahrenfall / Erste Hilfe	3
1.6 Sonstige Regelungen	3
2 Anlieferungs- und Abladebetrieb	3
2.1 Verkehrsregelungen	3
2.2 Fahrgeschwindigkeiten	3
2.3 Zustand der Anlieferer-Fahrzeuge	3
2.4 Abladen	4
3 Annahmebedingungen	4
3.1 Zugelassene Abfälle	4
3.2 Nachweise	4
3.3 Abfallkontrolle	4
4 Gebühren bei Selbstanlieferung in Kleinmengen	5
4.1 Eingruppierung	5
4.2 Zahlungsweise für Gebühren	5
4.3 Zahlungsverzug bei Gebühren	5
4.4 Einwände bei Gebühren	5
5 Privatrechtliche Entgelte	5
5.1 Festlegung der Entgelte	5
5.2 Zahlungsweise für Entgelte	6
5.3 Zahlungsverzug bei Entgelten	6
6 Inkrafttreten	6

1 GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

1.1 GELTUNGSBEREICH

Diese Betriebsordnung gilt für alle Personen die sich auf der Deponie aufhalten. Sie enthält insbesondere die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit. Mit dem Betreten des Deponiegeländes wird diese Betriebsordnung anerkannt.

Zum Geltungsbereich zählt: Das eingezäunte Gelände, sowie alle Zufahrten, Fahrbahnen, Plätze und Grundstücke, die mit dem Deponiebetrieb zusammenhängen, insbesondere die Zufahrt zur Deponie von der Landesstraße L 1156.

1.2 AUFSICHT

Den Anordnungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Mit Beanstandungen jeglicher Art können sich die Benutzer der Deponie an die Betriebsleitung wenden. Die Betriebsordnung kann an der Waage eingesehen werden und wird auf Wunsch ausgehändigt.

1.3 VERBOTE

Für Unbefugte, die weder das Dienstleistungsangebot in Anspruch nehmen noch sonstige Aufgaben wahrnehmen, ist das Betreten des Deponiegeländes verboten.

Im gesamten Deponiebereich ist das Verbrennen von Gegenständen verboten. Die abgelagerten Stoffe gehen in das Eigentum der GOA über. Deshalb ist ein Abtransport nur mit Zustimmung der GOA zulässig. Den aufgestellten Hinweisschildern ist Folge zu leisten.

Das Abstellen von betriebsfremden Fahrzeugen und Geräten ist auf dem gesamten Deponiegelände und den Zufahrten zur L 1156 verboten. Liegen gebliebene Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Vorrichtungen angehängt und abgeschleppt werden. Das Schieben an den Fahrzeugaufbauten ist nicht gestattet.

1.4 HAFTUNG

Die Verkehrssicherungspflicht auf den Verkehrswegen innerhalb des umzäunten Geländes obliegt der GOA. Die GOA haftet dabei gegenüber den Benutzern der Deponie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die GOA haftet nicht für Kosten die durch Wartezeiten an der Waage, eingeschränkte Verfügbarkeit der Deponie und / oder Zurückweisung von Abfällen entstehen. Die GOA ist nicht verpflichtet, nach verloren gegangenen Gegenständen zu suchen. Eventuelle Schadensersatzansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

Bei unbefugtem Betreten des Geländes haftet die GOA nicht für Unfälle oder sonstige Schadensfälle. Für alle Schäden, die durch vertragswidrige Anlieferung von Abfallstoffen entstehen, haftet der jeweilige Anlieferer. Der Anlieferer haftet auch für Schäden, die er während der Benutzung der Deponie verursacht. Die Haftung gilt auch für Schäden, die am Eigentum anderer Benutzer verursacht werden. Dies gilt entsprechend bei Personenschäden.

Die Anlieferer haften selbst für alle mitgebrachten Gegenstände, einschließlich des Lieferfahrzeugs.

1.5 VERHALTEN IM GEFAHRENFALL / ERSTE HILFE

Auffällige Vorgänge (z. B: Feuer, Unfälle...) sind sofort den GOA-Mitarbeitern zu melden. Gegebenenfalls sind die Alarmpläne zu beachten.

1.6 SONSTIGE REGELUNGEN

Die ausgehängten Betriebsanweisungen und sonstigen Hinweise sind zu beachten.

2 ANLIEFERUNGS- UND ABLADEBETRIEB

2.1 VERKEHRSREGELUNGEN

Innerhalb des Deponiegeländes gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Handzeichen von Deponiemitarbeitern haben Vorrang. Beschilderte Gefahrenzonen sind zu beachten.

Die öffentlichen Verkehrswege dürfen von den Anlieferern der Deponie nicht verschmutzt oder beschädigt werden. LKWs haben deshalb bei entsprechenden Verhältnissen die Reifenreinigungsanlage zu benutzen.

Die An- und Abfahrt für Fahrzeuge über 6 t darf nur direkt von der L 1156 (Verbindungsstr. Lindach-Leinzell) her erfolgen.

Die Verkehrswege innerhalb der Deponie dienen ausschließlich dem internen Betrieb. Das Befahren des Deponiegeländes hinter dem Wiegehaus ist nur nach vorheriger Anmeldung und erteilter Erlaubnis gestattet.

Beim Wiegevorgang ist der Motor abzustellen.

Jeder Fahrer hat sich speziell beim Rückwärtsfahren davon zu überzeugen, dass dies gefahrlos möglich ist, insbesondere keine Personen gefährdet werden. Erforderlichenfalls hat er sich eines Einweisers zu bedienen. Es gelten die gültigen Unfallverhütungsvorschriften.

2.2 FAHRGESCHWINDIGKEITEN

Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt auf asphaltierten Fahrbahnen 25 km/h, auf unbefestigtem Gelände 10 km/h. Davon abweichende Geschwindigkeitsbegrenzungen werden durch Verkehrszeichen geregelt.

2.3 ZUSTAND DER ANLIEFERER-FAHRZEUGE

Die Benutzer der Deponie müssen ihre Fahrzeuge mit Abgas- und Lärmschutzeinrichtungen ausstatten, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Anlieferer-Fahrzeuge müssen so beladen sein, dass keine Abfälle beim Transport herunterfallen können. Verwehbare Bestandteile dürfen nur verschlossen oder abgedeckt transportiert werden. Fahrzeuge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können von den Deponiemitarbeitern zurückgewiesen werden.

2.4 ABLADEN

1. Die Anlieferer werden von den Mitarbeitern der GOA zur vorgesehenen Entladestelle eingewiesen.
2. Die Anlieferer dürfen Abfälle nur in Gegenwart eines GOA-Mitarbeiters an den dazu vorgesehenen Plätzen abladen.
3. Beim Aufenthalt auf dem Deponiegelände sind Störungen des Betriebsablaufs zu vermeiden.
4. Netze und Planen dürfen erst auf der Deponiefläche abgenommen werden.
5. Nach dem Abladen ist die Deponie unverzüglich zu verlassen.
6. Beim Öffnen der Transportfahrzeuge haben die Anwesenden so weit zurückzutreten, dass sie durch abstürzendes Schüttgut nicht gefährdet werden.

3 ANNAHMEBEDINGUNGEN

3.1 ZUGELASSENE ABFÄLLE

Auf der Deponie wird Erdaushub und Bauschutt zur Ablagerung angenommen.

Erdaushub sind unbelastete Abfälle aus Erdbaumaßnahmen ohne Beimengungen.

Bauschutt sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten

Sonstige Abfälle werden nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die GOA angenommen. Die Grenzwerte der Deponieklasse 0 sind einzuhalten.

3.2 NACHWEISE

Bei der Anlieferung haben gewerbliche Anlieferer die Anlieferungserklärung vollständig ausgefüllt und unterschrieben abzugeben.

Gegebenenfalls sind die in der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vorgeschriebenen Nachweise zu erbringen. Die zuständigen GOA-Mitarbeiter können die Vorlage dieser Nachweise bei der Anlieferung von Abfällen verlangen.

3.3 ABFALLKONTROLLE

Die GOA behält sich vor, die angelieferten Abfälle auf Kosten des Anlieferers auf ihre Zusammensetzung hin zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und die Annahme von Abfällen bis zum Nachweis der Unbedenklichkeit zurückzuweisen. Dieser Unbedenklichkeitsnachweis ist in der Regel durch den Erzeuger oder durch den Anlieferer zu erbringen.

Angelieferte Abfälle, die von der Deponierung ausgeschlossen sind, muss der Fahrer unverzüglich vom Deponiegelände entfernen. Die Deponiemitarbeiter sind berechtigt, ein Fahrzeug zu diesem Zweck zurückzuhalten.

Der Abfallanlieferer haftet für alle Kosten und Aufwendungen, die zur Sicherung der nicht zugelassenen Abfälle auf der Deponie erforderlich sind. Hierzu gehören unter anderem die Bestimmungskosten durch Analyseverfahren sowie die gesicherte Verbringung auf eine zugelassene Entsorgungsanlage.

4 GEBÜHREN BEI SELBSTANLIEFERUNG IN KLEINMENGEN

4.1 EINGRUPPIERUNG

Die Benutzungsgebühren für die Selbstanlieferung in Kleinmengen sind in der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Ostalbkreises festgelegt. Das Personal entscheidet über die Eingruppierung/Sorte des angelieferten Materials an Ort und Stelle.

4.2 ZAHLUNGSWEISE FÜR GEBÜHREN

Die Gebühr für die angelieferten Abfälle muss grundsätzlich vor Verlassen des Geländes am Wiegehaus bezahlt werden. Der ausgehändigte Lieferschein gilt als Gebührenbescheid und als Quittung.

Gebührensschuldner ist grundsätzlich der Anlieferer (§ 27 (2) der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises).

4.3 ZAHLUNGSVERZUG BEI GEBÜHREN

Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge und Mahngebühren durch die GOA im Namen des Landratsamts Ostalbkreis erhoben.

4.4 EINWÄNDE BEI GEBÜHREN

Einwände gegen die Eingruppierung aufgrund der gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Ostalbkreises müssen von Anlieferern sofort bei Anlieferung gegenüber dem Betriebsleiter oder seinem Vertreter zu Protokoll gegeben werden. Bei später vorgebrachten Einwänden liegt die Beweislast bezüglich der Art und Beschaffenheit des Materials beim Anlieferer.

Bei Einwänden im Sinne von Absatz 1 bzw. bei sonstigen Einwänden ist gegen den Gebührenbescheid des Landratsamtes innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Ostalbkreis Widerspruch zu erheben. Der Zahlungspflichtige kann zu diesem Zweck die Abrechnungsunterlagen einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid keine aufschiebende Wirkung für die fristgerechte Zahlung der festgesetzten Gebühr hat.

5 PRIVATRECHTLICHE ENTGELTE

5.1 FESTLEGUNG DER ENTGELTE

Für Abfälle, deren Anlieferung bzw. Abholung nicht in der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Ostalbkreises geregelt ist, legt die GOA die Entgelte fest. Die jeweils gültige Richtpreisliste hängt am Waagengebäude aus.

5.2 ZAHLUNGSWEISE FÜR ENTGELTE

Sofern die Entgelte weniger als 50 € betragen, müssen diese grundsätzlich vor Verlassen des Geländes am Wiegehaus bezahlt werden. Der ausgehändigte Lieferschein gilt als Quittung. Entgelte über 50 € werden durch die GOA in Rechnung gestellt. Der Anlieferer erhält am Wiegehaus vorab einen Lieferschein. In besonderen Fällen kann auch die Entrichtung von Entgelten über 50 € in bar am Wiegehaus gefordert werden.

5.3 ZAHLUNGSVERZUG BEI ENTGELTEN

Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge und Mahngebühren durch die GOA erhoben.

6 INKRAFTTRETEN

Diese Betriebsordnung tritt am 20.08.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsordnung vom 01.11.2000 außer Kraft.

Schwäbisch Gmünd, Mai 2008

Herbert Roth
Geschäftsführer